

nachdenken, wie er seiner Applikationspflicht gerecht werden soll, der jedenfalls durch Zelebration mit Most nicht entsprochen worden ist.

Wien.

Dr P. Jos. Rudisch C. Ss. R.

II. (Die Praxis der fünf Vaterunser beim Abläffgewinnen nicht stören?) Zuschrift: „Auf einem Konventiat wurde der can. 934, § 1 (über die Gebete in der Meinung des Heiligen Vaters bei Gewinnung eines Ablusses) besprochen. Mit Ihren Darlegungen darüber in der Linzer „Quartalschrift“ (1919) waren alle einverstanden; einer, ein früherer Schüler von Noldin, fügte noch beträchtigend bei: auch Noldin habe in seiner neuen Auflage der Moral seine Ansicht geändert und sage nun: „dubitari nequit, quin ex novo Codice unum Pater ad indulgentiam lucrandam sufficiat.“ Nur bezüglich Ihrer Schlussbemerkung, die Gläubigen von der Aenderung möglichst bald in Kenntnis zu setzen, meinten einige: man solle doch die Gläubigen in der bisherigen Praxis nicht stören; es seien schon die fünf Vaterunser für die Gewinnung eines vollkommenen Ablusses wenig genug und, wenn die Leute nun von dieser neuen, so ganz geringen Gegenleistung hörten, würde der Abläff nur in Verachtung geraten; ferner was schade es, wenn die Leute die fünf Vaterunser weiter beteten? Was halten Sie von diesen Gegengründen?“

Antwort. 1. Die Ansicht von der „geringen Gegenleistung“ und der daraus etwa entspringenden Verachtung des Ablusses beim gläubigen Volke beruht auf Irrtum und voller Verkenntung der Natur und Bedeutung unserer Werke und jener Gebete zur Gewinnung der Ablässe. Es ist die gleiche falsche Ansicht, weshalb Bava und all die anderen Autoren früher fünf und mehr Vaterunser forderten, und wovon, wie Palmieri (De poenit., Romae 1879, 450) sagt, „non paucorum mentes occupari videntur; sunt enim, qui censeant, remissionem poenae quam Ecclesia concedit per indulgentiam, eam esse, quae respondet meritis operum, quae fiant pro lucranda indulgentia“.

Ganz ausführlich hat der heilige Thomas schon diesen Irrtum vorgelegt und darauf hingewiesen, daß die *causa effectiva* der Ablässe, die Gegenleistung für den Erläß der Sündenstrafen, allein die „merita Christi, quae semper abundant“ seien, uns zugewandt nicht durch ein Sakrament, sondern durch die bloße Macht des Papstes (S. Thom., IV Sent. D. 20, a. 3, sol. 2; can. 911; diese Zeitschr. 1919, S. 590); daß unsere Werke aber (z. B. Gebet in der Meinung des Papstes) nichts anderes seien als bloße Bedingungen (S. Thom., ebd. a. 5, sol. 3; can. 913, n. 3), unter denen uns der Papst die Ablässe verleiht. Wenn das den Gläubigen erklärt wird, so ist jegliche Geringsschätzung der Ablässe ausgeschlossen. Schätzt jemand die Kraft der Elektrizität gering, weil durch einfache Umlegung des Hebels — die so winzige Bedingung für das Einsehen ihrer Wirksamkeit — so viele und große Wagen sich in Bewegung setzen, das Räderwerk von so vielen Maschinen zu sausen beginnt und tausend Lampen auf einmal im hellsten Licht erglühen? Alle können und werden nur staunend und dankend zu Gott

aufzählen, daß er es uns ermöglicht hat, so leicht und bequem, gleichsam wie durch einen „Druck auf den Knopf“ und bloße „Umlegung eines Hebels“, so viele und schreckliche Uebel, wie sie die Sünden verdienen, von uns und den armen Seelen abwenden zu können. Man hebe bei sich und dem Volke den Irrtum von unseren Arbeiten als „Gegenleistung“, und alles etwaige Aergernis ist gehoben; das Gegenteil tritt ein. —

2. Die weitere Bemerkung: „Was schadet es, wenn die Leute die fünf Vaterunser weiter beten“, ist wenig bedacht und treffend. Denn es wird durch das Beten von fünf Vaterunser kein Schaden angerichtet, aber durch die Forderung des Betens von so viel Vaterunsern, da eben viele von der Gewinnung eines Ablasses abstehen, weil ihnen die fünf Vaterunser zu viel sind. Manche werden z. B. bei der Dankagung nach der heiligen Messe oder heiligen Kommunion abgehalten, den vollkommenen Ablass mit dem „En ego“ zu gewinnen, weil es ihnen eben neben den anderen Gebeten, die sie gern verrichten, zu viel wird, wenigstens jedesmal noch fünf Vaterunser zu beten; das eine Vaterunser aber vermehrt die Gebete nicht merklich und fällt nicht schwer. Und wieviel Sündenstrafen würden so getilgt, und welche Plagen könnten so leicht den armen Seelen erspart werden, nicht nur ihnen zum Nutz, sondern auch Christi Verdiensten, die eben in den Ablässen wirken, zur Ehre. Also welcher Schaden!

Und dann, wenn an einem Tage mehrere vollkommene Ablässe gewonnen werden können? Wie viele haben die Zeit oder die Lust dann 10, 15, 20 und mehr Vaterunser zu beten? Also welcher Schaden wird angerichtet durch die alte Forderung, die so ganz erinnert an das „alligant onera gravia et importabilia....“ (Matth 23, 4) der gelehrten und strengen Herren in Jerusalem!

Wenn aber Tage kommen, wie Portiunkula, Rosenkranzfest, Allseelen u. s. w., mit einem vollkommenen toties-quoties-Ablass, wie groß ist dann der Schaden dieser strengen Forderung von fünf bis sieben Vaterunser? Gerade dann sieht man, wie wohltätig die neue Bestimmung des Kirchenrechtes von der Notwendigkeit nur einer „oratio vocalis arbitrio fidelium diligenda“ (can. 934, § 1) und somit auch nur eines Vaterunser ist, und wie hemmend und schädlich die Forderung der fünf bis sieben Vaterunser privater Autoren wirkt. Denn zunächst werden gerade Leute, die der Sakramente und Ablässe vielleicht am meisten bedürften, durch die vielen Vaterunser auch selbst von der Gewinnung eines Portiunkula-Ablasses u. s. w. abgeschreckt. Würde diesen klar gemacht, daß mit nur einem einzigen Vaterunser, auch ohne „Gegrüßet seist du, Maria“, bei jedem Besuch, der Ablass gewonnen werden kann, so würden sich wohl manche, vielleicht gar in großer Anzahl, durch die so leichte Gewinnung so vieler vollkommener Ablässe bei nur einmaligem Sakramentenempfang angetrieben fühlen, die heiligen Sakramente zu empfangen und auch Ablässe zu gewinnen, wenigstens mit Rücksicht auf ihre verstorbenen Angehörigen im Feg-

feuer, für die sie aus Mangel an Geld oder auch aus Geiz keine heilige Messe lesen zu lassen vermögen. Und welcher Nutzen würde, abgesehen von den Ablässen, solchen Leuten selbst erwiesen, daß sie, angetrieben durch den so leichten Gewinn so vieler Ablässe, einmal mehr zu den heiligen Sakramenten gehen! Bei den andern aber, die häufig zu den Sakramenten gehen und an solchen Tagen auch mehrere Male den Abläß gewinnen, würde durch diesen Hinweis die Zahl der vollkommenen Ablässe ganz bedeutend gesteigert, ganz dem Wunsche der Kirche entsprechend, zum eigenen Nutzen und zum Troste vieler armen Seelen und zur Ehre der Verdienste Christi; denn wer an solchen Tagen 5, 10, 30, 100 u. s. w. Vaterunser beten kann und will, würde mit der gleichen Mühe statt eines, zwei, sechs u. s. w. Ablässe deren 5, 10, 30, 100 u. s. w. gewinnen. Und wie vieler Not im Feuer könnte so mit leichter und gleicher Mühe abgeholfen werden, und dazu welche Verdienste! Und dabei bleibt doch jeder vollständig frei; wer bei den einzelnen Besuchen mehr beten will, kann und mag es ruhig tun.

3. Die richtigen Einreden scheinen über einen tieferen Grund zu haben. Man scheint von der Wahrheit, daß nur ein Vaterunser mindestens genüge, nicht recht überzeugt zu sein. Zur Erhärting der früheren Darlegungen führen wir deshalb noch folgendes an. Zunächst sind es zwei Antworten der früheren Abläffkongregation, auf die wir nachträglich stießen und die zeigen, wie weit sich jene frühere Aufstellung von fünf bis sieben Vaterunser, auch vor dem Kodex schon, von der Wahrheit und der Ansicht der Kirche in diesem Punkte entfernt hatte. Am 14. April 1856 nämlich erklärte die Kongregation, es genüge ein einziges Vaterunser in der Meinung des Heiligen Vaters zur Gewinnung gewisser, den Tertiarien und anderen gewährten vollkommenen Ablässe, und zwar, fügte sie bekräftigend bei, „ita ut necesse minime sit alias preces addere iuxta intentionem Pontificis“ (Decr. auth. 374 ad 1., 2. u. 4.). Und am 8. August 1859 erfolgte die gleiche Erklärung bezüglich der Gewinnung der Kreuzwegablässe an einem Kreuze (ibid. 387). So wenig also waren jene Forderungen von fünf bis sieben Vaterunser durch stichhaltige Beweise gestützt, daß sie vielmehr im offenen Gegensatz standen zu diesen, bisher unbeachtet gebliebenen Erklärungen des Heiligen Stuhles selbst, unbeachtet auch von Beringer, auch in der neuesten Auflage von 1921, in welcher auch der can. 934, § 1, bei dieser Frage (Bd. I, n. 133) noch nicht verworfen werden konnte.

Dann ist es ein Einwand (freilich nach Vorstehendem schon hinfällig), den uns jemand mit folgenden Worten machte: „Wenn ein Vaterunser genügt, so kann ein anderer auch gerade so gut behaupten, das Gebetchen „Mein Jesus, Barmherzigkeit!“ oder „Jesus, sei meine Rettung!“ oder „Heilige Maria, bitte für mich!“ und ähnliches genüge.“

Darauf ist nun folgendes zu erwideren. Zunächst ist es gar nichts Unsinniges und Unmögliches, daß ein vollkommener Abläß für eine solche kurze Anrufung von der Kirche gewährt werden könne; denn in der Todesstunde gewinnt man tatsächlich durch die bloße andächtige

Aussprechung des Namens Jesu beim päpstlichen Segen den vollkommenen Abläß. — Dann aber hat die Einrede gar nicht beachtet, daß sich unsere Behauptung darauf stützt, daß das Vaterunser ein wahres, vollständiges Gebet ist, und zwar ein Gebet, das die verschiedenen Intentionen des Papstes (Erhöhung der Kirche, Ausrottung der Irrlehren, Einigkeit unter den katholischen Fürsten u. s. w.) berücksichtigt und deshalb in der Meinung des Heiligen Vaters verrichtet werden kann; das Vaterunser kann eben für alle Anliegen, also auch die des Heiligen Vaters, verrichtet werden, und zwar nach Christi eigenen Worten: „Sic vos orabitis“ (Matth 6, 9), d. h. wenn immer und um was immer ihr beten wollt (S. Thom., Expos. in orat. dom. c. 1). Jene Gebetchen aber haben bloß die eigene Person im Auge, berücksichtigen die oben genannten Sachen gar nicht und können also gar nicht in der Meinung des Papstes verrichtet werden. Ferner sind sie überhaupt keine Gebete — „oratio“, wie can. 934, § 1, sagt —, sondern bloße „Gebetchen“, oder genauer bloße „Stoßgebete“ (iaculatoriae) oder „Auffrungen“ (invocationes) und stehen somit ganz außerhalb des Wortlautes von can. 934. Dem Einwande fehlt also jegliche Beweis- und Schlagkraft.

Zusammenfassend können wir also als erwiesen betrachten, daß die frühere Auffstellung von vielen (fünf bis sieben) Vaterunsersn keine kirchliche Lehre war und ist, wohl aber die von einem Vaterunser; diese läßt den Gläubigen die größte Freiheit, jene aber keine, da eben nach ihr weniger zu beten gefährlich war, während hier jedem mehr zu beten freisteht; diese fördert die Gewinnung der Ablässe und damit zugleich ihre Wertschätzung, ganz dem Wunsch der Kirche entsprechend (can. 911), jene aber hemmt und erschwert sie. Benedikt XV. sagte voriges Jahr in einem Erloß über den Portiuncula-Abläß: „Nos, animo repetentes per Portiunculae indulgentiam, sicut scripsit Venerabilis Cardinalis Bellarminus, tria catholica dogmata confirmari: unum de indulgentiis, alterum de Pontifice Maximo, tertium de confessione, votis his (den von Paul III. dem Portiuncula-Heiligtum zu Assisi gewährten täglichen toties-quoties-Abläß neu zu bestätigen) annuendum existimavimus“ (Acta Ap. Sed. XIII, 299). Diese drei Dogmen nun werden bei der Gewinnung eines jeden vollkommenen Ablasses neu bekräftigt, wenn auch nirgends in so auffälliger und auch nach außen sich kundtuenden Weise, wie beim Portiuncula-Abläß. Das gleiche können also auch wir fördern, abgesehen von der Wertschätzung und Wirksamkeit der Ablässe, wenn wir tüchtig hinweisen auf die so große, durch den Kodek herbeigeführte Erleichterung der Gewinnung eines vollkommenen Ablasses.

Balkenburg, Holland.

H. Bremer S. J.

III. (Die Ehe eines Kriegsgefangenen.) Im jüngsten großen Krieg geriet der österreichische Soldat Martin in Gefangenschaft. Er kam in ein Gefangenensemple des gefürchteten Sibirien, von wo aus man ihn zu landwirtschaftlichen Dienstleistungen in das Gehöfte der orthodoxen